

Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 12 / 2021

Sortenordnungsgebührentarif 2021 – SOR 2021

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Saatgutgesetzes und des Pflanzgutgesetzes 1997 i.d.g.F.

Sortenordnung

Auf Grund § 6 Abs 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1 (1) Im Rahmen des 4. Teiles des SaatG 1997 (Sortenordnung) werden die Antragsgebühren und die Gebühren für die Wert- und Registerprüfung inklusive der Gebühren für die Vergleichsprüfung landwirtschaftlicher Arten in der Anlage festgesetzt.
 - (2) Die in der Anlage festgesetzten Prüfgebühren für die Wertprüfung und die Registerprüfung sind für jeden Vegetationsablauf bis 31. Juli des Prüfjahres an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu entrichten. Die Gebühr für die Registerprüfung ist jedoch nur einmal zu entrichten, wenn bereits vollständige Prüfergebnisse vorliegen.
- § 2 (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach § 68 des Saatgutgesetzes 1997 werden in der Anlage festgesetzt.
 - (2) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten "allgemeinen Gebührentarif" berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist. Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 1002 vor.

Bundesamt für Ernährungssicherheit

(3) Sind Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 idgF

notwendig, die nicht im ggstl. Gebührentarif angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu

entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des

Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten "allgemeinen Gebührentarif"

berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn

abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 1002

überschreiten, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.

(4) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine

Zahlungserinnerung. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist

ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der

Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(5) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht,

sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 3 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

§ 4 (1) Werden bei Verfahren im Rahmen der Sortenordnung

1. fachlich befähigte Personen gemäß § 39 Abs. 1 SaatG 1997, die nicht Bundesbedienstete sind, oder

2. fachlich befähigte Personen geeigneter Rechtsträger gemäß § 39 Abs. 4 SaatG 1997 eingebunden,

so erfolgt die Abgeltung für die Einbindung auf Grund der gemäß § 1 festgesetzten Gebühren.

(2) Die Ausbezahlung der in Rechnung gestellten Beträge setzt die sachgemäße Erbringung der beauftragten

Leistungen voraus. Bevorschusste Beträge für nicht erbrachte Leistungen sind dem Bundesamt für

Ernährungssicherheit rückzuerstatten.

§ 5 Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung

der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen.

§ 6 Die Kosten der Probeeinsendung (Porto, Fracht, Zoll u. dgl.) sowie der Probezustellung (Zustellgebühren)

gehen zu Lasten des Antragstellers oder des Verfügungsberechtigten.

ξ7 Die Gebühren für die Vergleichsprüfung sind bis längstens 6 Jahre nach dem Jahr der Sortenzulassung zu

entrichten. nachstehende landwirtschaftliche Für Arten bzw. Artengruppen, welchen

Sortenwertprüfungen nicht jedes Jahr angelegt werden, kommt diese zeitliche Beschränkung der

Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES)

Vergebührung der Vergleichsprüfung nicht zur Anwendung: Nackthafer, Winterhafer, Dinkel, Sommerweichweizen, Sommerroggen, Grünschnittroggen, Sommertriticale, Rispenhirse, Körnersorghum, Futtergräser und kleinsamige Leguminosen, Körnererbse, Lupine, Mohn, Lein, Hanf, Kümmel, Rübsen, Sommerraps oder bei Arten für Zwischenfruchtprüfungen.

§ 8 Der Sortengebührentarif 2021 (SOR 2021) tritt am 01. Jänner 2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten des SOR 2021 tritt der SOR 2020 außer Kraft.

Anlage

Allgemeine Gebühren

Code- Nr.		Allgemeine Gebühren	Gebühr in €
1001	2009721	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	82,10
1002	2009722	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	188,90
1003	2010523	Anfahrtspauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	154,10
1008	2010525	Anteilige Anfahrtspauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	
1009	2010526	Anteilige Anfahrtspauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	55,20
1004	2004362	Sonn-, Feiertags und Nachtzeitzuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
1005		Amtsbestätigung je Stück	152,10
1008		Duplikat	52,40
1006	2011240	Mahngebühr	41,10
1007	2004363	Kopierkosten je Seite	0,50



Gebühren Sortenordnung 2021

Code-Nr.	SAP	Sortenordnung	Kurz- bezeichnung	Gebühr / Einheit €
1		Sortenzulassung		
13201	2011009	Antrag Sortenzulassung Landwirtschaftliche Arten	ANLA	357,30
13202	2011010	Antrag Sortenzulassung Gemüsearten	ANGA	240,20
	2011376	Antrag Sortenzulassung Erhaltungssorten (EHS) und für besondere Bedingungen gezüchtete Sorten (BBS)	ANEB	154,10
13204	2011012	Jährliche Listung der Sorten	JGSO	29,60
13206	2011028	Wertprüfungsbericht	PRÜB	252,20
13207	2011013	Antrag auf Verlängerung der Sortenzulassung	ANSV	116,50
13208	2011014	Eintragung als weiterer Erhaltungszüchter	EWEZ	147,30
	2011377	Antrag auf Verlängerung der Sortenlistung EHS und BBS	ANSVB	51,40
13209	2011015	Mängelbehebungsverfahren im Zulassungsverfahren inkl. Stellungnahmen im Zuge von Einsprüchen: Grundgebühr inkl. einer angefallenen Arbeitsstunde; jede zusätzliche Arbeitsstunde	MÄBZ	82,10
13210	2011016	Antrag auf Aufnahme in OECD-Liste	AEOC	54,50
13211	2011017	Änderung des Züchters	AECU	54,50
13212	2011018	Änderung des Erhaltungszüchters	AEEZ	54,50
2		Registerprüfung (jährlich)		
13220	2011019	Getreide außer Getreide-Hybride, Kartoffel, Beta-Rüben, Großsamige Leguminosen, Ölkürbis außer Ölkürbis-Hybride, Rübsen	REG1	719,70
13221	2011020	Körnermais, Getreide-Hybride, Ölkürbis-Hybride	REG2	1.024,80
13222	2011021	Sonstige Landwirtschaftlichen Arten	REG3	464,00
13223	2011022	Vorlaufende Registerprüfung bei dreijähriger Wertprüfung	REGV	176,40
13228	2011027	Vorlaufende Registerprüfung bei Kartoffel	REGVK	213,60
13224	2011023	Bearbeitung bei Übernahme	REGÜ	209,00
13225	2011024	Barauslagen für Prüfbeauftragung	REGB	
13226	2011025	Verlängerung der Sortenzulassung Landwirtschaftliche Arten	REG4	354,00
13227	2011026	Verlängerung der Sortenzulassung Gemüse	REG5	180,80
	2011378	Verlängerung der Sortenzulassung EHS	REG6	46,20
	2011379	Verlängerung der Sortenzulassung BBS	REG7	46,20
3		Wertprüfung (jährlich)		
13252	2011032	Wertprüfung: Hafer, Nackthafer	WPG3	977,80
13251	2011031	Wertprüfung: Wintergerste außer Winterbraugerste	WPG2	1.160,80
13287	2011052	Wertprüfung: Winterbraugerste	WPG4	669,00
13250	2011030	Wertprüfung: Sommergerste	WPG1	1.006,50
13289	2011054	Wertprüfung: Winterroggen	WPR19	1.180,60
13288	2011053	Wertprüfung: Sommerroggen	WPG7	751,60



13298	2011056	Wertprüfung: Wintertriticale	WPG8	1.078,70
13303	2011061	Wertprüfung: Sommertriticale	WPG13	751,60
13273	2011043	Wertprüfung: Winterweizen außer sehr frühes Sortiment	WPG5	1.463,30
	2011380	Wertprüfung: Winterweizen sehr frühes Sortiment	WPG18	857,00
13274	2011044	Wertprüfung: Bio-Winterweizen	WPG6	857,00
13301	2011059	Wertprüfung: Sommerweichweizen	WPG11	977,80
13300	2011058	Wertprüfung: Winterdurum	WPG10	1.078,70
13299	2011057	Wertprüfung: Sommerdurum	WPG9	1.078,70
13302	2011060	Wertprüfung: Dinkel	WPG12	977,80
13253	2011033	Wertprüfung: Körnermais	WPM4	2.052,60
	2011381	Wertprüfung: Rispenhirse, Körnersorghum	WPM5	977,80
13259	2011039	Wertprüfung: Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen im Anlagejahr	WPF10	733,00
13255	2011035	Wertprüfung: Mehrjährige Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen im Hauptertragsjahr	WPF6	1.095,30
13290	2011055	Wertprüfung: Italienisches Raygras und Rotklee	WPI20	1.095,30
13256	2011036	Wertprüfung: Mittel - und großsamige Leguminosen	WPL7	722,90
13283	2011050	Wertprüfung: Sojabohne	WPG17	1.047,00
13279	2011048	Wertprüfung: Winterkörnerraps	WPR15	1.633,90
13280	2011049	Wertprüfung: Sonnenblume	WPS16	1.399,20
13284	2011051	Wertprüfung: Ölkürbis	WPK18	1.086,70
13254	2011034	Wertprüfung: Faser- und Körnerhanf, Lein	WPF5	951,20
13257	2011037	Wertprüfung: Beta-Rüben	WPR8	1.480,90
13258	2011038	Wertprüfung: Kartoffel	WPK9	1.338,70
13261	2011041	Wertprüfung: Sonstige Pflanzenarten	WPS12	558,50
	2011382	Wertprüfung: Zwischenfrüchte	WPZ1	558,50
13276	2011046	Sorten von Körnermais, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA13	811,90
13277	2011047	Sorten von Zuckerrübe, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA14	657,50
13262	2011383	Resistenzprüfung auf Nematoden pro Pathotyp	WPM13	415,60
	2011384	Sonstige Merkmale, zusätzlich zu den Richtlinien für die Sortenprüfung. Für jede angefangene Arbeitsstunde, jedoch mindestens		82,10
4		Vergleichsprüfung (jährlich)		
13266	2011065	Vergleichsprüfung: Hafer, Nackthafer	VGG3	488,90
13265	2011064	Vergleichsprüfung: Wintergerste außer Winterbraugerste	VGG2	580,40
13264	2011063	Vergleichsprüfung: Sommergerste, Winterbraugerste	VGG1	503,20
13291	2011078	Vergleichsprüfung: Winterroggen	VGR15	590,30
13263	2011062	Vergleichsprüfung: Sommerroggen	VGS12	375,80
13305	2011085	Vergleichsprüfung: Wintertriticale	VGG6	539,30



13304	2011084	Vergleichsprüfung: Sommertriticale	VGG5	375,80
13278	2011072	Vergleichsprüfung: Winterweizen	VGG4	731,60
13308	2011088	Vergleichsprüfung: Sommerweichweizen	VGG9	488,90
13307	2011087	Vergleichsprüfung: Winterdurum	VGG8	539,30
13306	2011086	Vergleichsprüfung: Sommerdurum	VGG7	539,30
13309	2011089	Vergleichsprüfung: Dinkel	VGG10	488,90
13292	2011079	Vergleichsprüfung: Körnermais	VGM16	1.026,30
13267	2011066	Vergleichsprüfung: Silomais	VGM4	1.026,30
13293	2011080	Vergleichsprüfung: Rispenhirse und Körnersorghum	VGM17	488,90
13269	2011068	Vergleichsprüfung: Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen im Anlagejahr	VGF6	366,50
13294	2011081	Vergleichsprüfung: Mehrjährige Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen (Hauptertragsjahr)	VGF18	547,60
13295	2011082	Vergleichsprüfung: Italienisches Raygras und Rotklee	VGF19	547,60
13297	2011083	Vergleichsprüfung: Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen nach letztjähriger Überwinterung	VGF21	297,40
13270	2011069	Vergleichsprüfung: Mittel- und großsamige Leguminosen	VGL7	361,50
13285	2011075	Vergleichsprüfung: Sojabohne	VGG13	534,00
13281	2011073	Vergleichsprüfung: Winterkörnerraps	VGR10	816,90
13282	2011074	Vergleichsprüfung: Sonnenblume	VGS11	699,60
13286	2011076	Vergleichsprüfung: Ölkürbis	VGK14	575,10
13268	2011067	Vergleichsprüfung: Faser- und Körnerhanf, Lein	VGF5	475,60
13271	2011070	Vergleichsprüfung: Beta-Rüben	VGR8	740,50
13272	2011071	Vergleichsprüfung: Kartoffel	VGK9	669,30
	2011385	Vergleichsprüfung: Sonstige Pflanzenarten	VGS13	278,30
	2011386	Vergleichsprüfung: Zwischenfrüchte	VGZ1	278,30
5		Autorisierung		
13300	2011090	Erstautorisierung für die Sortenwertprüfung inkl. Audit und Bescheid	EAUT	1.488,80
13301	2011091	Überwachung und Verlängerung der Autorisierung inkl. Überwachungsaudit und Gutachten zur Verlängerung der Autorisierung	VAUT	1.488,80
13302	2011092	Erstautorisierung der für die Sortenwertprüfung (inkl. Bonituren) verantwortlichen Person	EPER	125,50
13303	2011093	Verlängerung der Autorisierung der für die Sortenwertprüfung (inkl. Bonituren) verantwortlichen Person	VPER	125,50
13304	2011094	Schulung für eine Person im Rahmen der Autorisierung der Sortenwertprüfung	SPER	62,90
13320	2011095	Mängelbehebung im Autorisierungsverfahren für zusätzlich anfallende Tätigkeiten zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Agenden: für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeitig gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherhe	MÄBA	82,10

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Thomas Kickinger